

**HRRS-Nummer:** HRRS 2023 Nr. 321

**Bearbeiter:** Julia HeKarsten Gaede

**Zitiervorschlag:** HRRS 2023 Nr. 321, Rn. X

---

**BGH 4 StR 447/22 - Beschluss vom 19. Januar 2023 (LG Essen)**

**Verwerfung der Revision als unbegründet.**

**§ 349 Abs. 2 StPO**

**Entscheidungstenor**

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Essen vom 28. Juli 2022 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen durchgreifenden Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

**Gründe**

Das Landgericht ist bei der konkreten Strafzumessung rechtsfehlerhaft von einer Strafrahenobergrenze von 15 Jahren 1  
ausgegangen. Es hat nach Annahme eines minder schweren Falles des bewaffneten Handeltreibens mit  
Betäubungsmitteln gemäß § 30a Abs. 3 BtMG dem - seinerseits ohne Rechtsfehler nicht gemilderten - Strafrahen des  
im Wege der Gesetzeskonkurrenz verdrängten § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG eine Sperrwirkung beigemessen. Wie das  
Landgericht dabei selbst ausgeführt, dann aber aus dem Blick verloren hat, erstreckt sich diese Sperrwirkung allerdings  
nur auf die Strafrahenuntergrenze des § 29a Abs. 1 BtMG (vgl. BGH, Beschluss vom 16. November 2021 - 3 StR  
200/21 Rn. 7; Urteil vom 4. Februar 2021 - 4 StR 457/20 Rn. 6; Beschluss vom 26. Februar 2020 - 4 StR 474/19 Rn. 7).  
Die Strafrahenobergrenze ist hingegen weiterhin § 30a Abs. 3 BtMG zu entnehmen, der eine solche von zehn Jahren  
vorsieht. Der Senat schließt jedoch aus, dass sich der Rechtsfehler auf die Höhe der verhängten Strafe von zwei Jahren  
und neun Monaten, die sich im unteren Bereich des eröffneten Strafrahens bewegt, ausgewirkt hat.